

Bauleitplanung der Stadt Neustadt am Rübenberge

Zusammenfassende Erklärung

nach § 10 Abs. 4 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge -

über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Satzungsbeschluss

Stand: 08.11.2012

Der Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge wurde im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel der Einfügung der Sondergebietsfläche für eine Biomasseanlage in den Flächennutzungsplan der Stadt aufgestellt.

I. Art und Weise, wie die Umweltbelange in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden

Zur Ermittlung der von dem **Betrieb einer Biomasseanlage** ausgehenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden Gutachten zur Prognose von **Schallemissionen** (einschließlich des von der Anlage ausgelösten Verkehrs) und von **Geruchsemissionen** eingeholt. Die gutachterlichen Äußerungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Schallemissionen und die Geruchsemissionen jedenfalls bis zu einer installierten elektrischen Leistung der Biogasanlage von 1,5 MW (objektive Leistungsgrenze) sich in einem für die Nachbarschaft vertretbaren und zumutbaren Rahmen halten.

Die Erhöhung des **Verkehrsaufkommens** wurde ebenfalls gutachterlich und durch eigene Einschätzungen prognostiziert. Diese Berechnungen erlauben die Aussage, dass eine unzumutbare Erhöhung der Lärmimmissionen in der Ortschaft Luttmersen selbst dann nicht

eintreten würde, wenn die Leistungskraft der Anlage bis auf das Maximum dessen erhöht würde, was an diesem Standort technisch untergebracht werden kann. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Landesstraße L 193 liegt auch bei voller Ausnutzung des nach dem Angebots-bebauungsplan Möglichen im Bereich unter 5%.

Der Möglichkeit und der **Gefahrenabwehr bei Unfällen** im Bereich der Anlage wurde unter anderem durch die Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Ministerien besonders nachgegangen. Die Folgen eines Brandes wurden gutachtlich durch ein Ausbreitungsgutachten konkretisiert. Der Bebauungsplan trifft textliche Festsetzungen zu den technischen Standards der Anlage um die Möglichkeit eines Dennoch-Unfalls zu verringern bzw. zu vermeiden.

Zur Ermittlung des **Kompensationsbedarfs** wurde eine Bilanzierung des Eingriffs und Erhebungen zum Artenschutz vorgenommen. Abstimmungsgemäß wurden für die Bilanzierung des Eingriffs das Verfahren der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Stand März 2008) angewendet. Die fachgutachterliche Ermittlung und Bewertung ergab, dass die Eingriffe, die durch den Bau und den Betrieb der Anlage verursacht werden, durch die internen und externen Kompensationsmaßnahmen zugunsten von Boden, Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden können. Der Bebauungsplan trifft hierzu unter anderem Festsetzungen zur Begrünung des Plangebietes.

Zur **Artenschutzproblematik** wurde eine Potentialabschätzung durchgeführt. Es steht fest, dass die Nutzung des bisherigen Intensiv-Ackers für eine Biomasseanlage und der Ausbau des vorhandenen Wirtschaftswegs nicht an Artenschutzproblemen scheitern kann. Weiteres kann im Genehmigungsverfahren geregelt werden. Einige vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. begrünter Wall); auch der städtebauliche Vertrag trifft dazu Regelungen.

In dem **städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB** wurden zudem folgende Sachpunkte geregelt:

- Der externe **Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft**, die nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausgeglichen werden können. Die Methode der Bemessung der Fläche zum Ausgleich und ihre konkrete Lage und Funktionalität ergeben sich aus dem **Umweltbericht**.
- Der **Ausgleich für die Umwandlung von Wald** im Kontext des Ausbaus der Zuwegung.
- Die Übernahme der Kosten der **Überwachung der Folgen** der Durchführung des Bebauungsplans (Monitoring) durch die Betreiber der Anlage.
- Die Absicherung des **Rückbaus der Anlage** nach einer eventuellen Betriebsaufgabe.

II. Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden

Von Seiten der Öffentlichkeit richtet sich eine Gruppe von Bürgern der nächstgelegenen Ortschaft - die Bürgergemeinschaft Luttmersen - grundsätzlich gegen den Standort des Projekts. Im Verfahren der Planaufstellung und Abwägung wurde den vorgetragenen Bedenken wie folgt begegnet und Rechnung getragen:

- Im Hinblick auf die befürchteten **Geruchsbelästigungen** zeigen die mangelfreien gutachterlichen Äußerungen, dass die Geruchsauswirkungen in der Umgebung hinnehmbar sind.
- Hinsichtlich der **Verkehrsbelastung** zeigte sich, dass das Aufkommen auf der L 193 nicht wesentlich erhöht wird (s.o.).

- Die Bürgergemeinschaft befürchtet neben Verkehrslärm durch den Zuliefer- und Abtransportverkehr auch **tieffrequente Anlagengeräusche**. Deswegen verpflichtet der den Plan begleitende städtebauliche Vertrag die künftigen Betreiber zur Berücksichtigung auch dieser Lärmart und zu angemessener Schalldämmung. Im übrigen dürfte dies auch Gegenstand der Anlagengenehmigung sein.
- Hinsichtlich der Gefahren durch Unfälle konnte Folgendes festgestellt werden: Biomasseanlagen unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen der **Störfallverordnung**. Sie sind nicht gegen Dennoch-Unfälle gefeit. Die Entfernung zur Ortslage von Luttmersen genügt mit mindestens 350 m Luftlinie aber auch strengsten Ansprüchen; die Entfernung zur Kaserne und ihren Gebäuden ist deutlich geringer, die Folgen eines Unfalls wären aber auch hier beherrschbar. Das Trennungsgebot ist insoweit nicht verletzt.
- Etwaige Befürchtungen einer Verschlechterung des **Gewässersystems** des nahegelegenen Jürsebachs und der Leine insbesondere bei einem Störfall sind in der Sache unbegründet. Gülle wird zur regulären Düngung verwendet; wenn Gülle zusammen mit anderer Biomasse irregulär austreten sollte, geschieht nicht wesentlich mehr, als wenn sie regulär ausgebracht worden wäre. Der Schutz des Gewässersystems wird im Übrigen regelmäßig durch Nebenbestimmungen im Rahmen der Anlagengenehmigung gewährleistet.
- Der **Abstand zum Wald** von weniger als 100 m ist wegen der unverrückbaren Lage der Fläche zwischen dem Waldstück im Norden und der Kaserne im Osten und Süden und zum Ort Luttmersen im Westen kraft Abwägung gerechtfertigt.
- Das **Landschaftsbild** wird zwar beeinflusst, aber nicht verschandelt. Das Vorhaben wird in eine vom Menschen geprägte Landschaft von durchschnittlicher Schönheit implantiert. Aus Luttmersen gesehen wird sie neben die bereits sichtbaren Panzerhallen der direkt benachbarten Bundeswehrkaserne treten. Den Beschwerden der Bürgerinitiative wegen einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird dadurch entgegengekommen, dass eine **Eingrünung des Sondergebiets** durch einen bepflanzten Wall festgesetzt wird. Die Bedenken der Naturschutzbehörde der Region, dass ein bepflanzter Wall landschaftsuntypisch sei, mussten insoweit zurückgestellt werden.
- Die Bürgergemeinschaft bemängelte, dass die im nördlichen Teilgebiet als Höchstmaß festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen (ca. 6 m über Grund) sich nicht auf die **Höhe der Ablagerung** von Silage beziehe, die demzufolge auch höher gestapelt werden könne. Die Funktionalität der Biomasseanlage soll jedoch nicht durch eine Höhenbeschränkung der Silageablagerung behindert werden.
- Im Hinblick auf die **Artenschutzproblematik** steht fest, dass die Nutzung des bisherigen Intensiv-Ackers für eine Biomasseanlage und der Ausbau des vorhandenen Wirtschaftswegs nicht an Artenschutzproblemen scheitern kann.
- Zu der befürchteten Bodenwertminderung lässt sich Folgendes feststellen: Ob der **Bodenmarkt für die Immobilien** in Luttmersen negativ auf die Errichtung der Biomasseanlage reagieren würde, ist kaum vorherzusagen. Auf fachgutachterliche Erwägungen dazu wurde verzichtet. Dies war und ist zulässig, weil selbst bei einer quantifizierbaren Bodenwertminderung davon ausgegangen werden dürfte, dass darin nur die Situationsgebundenheit von Grundstücken im ländlichen Raum zum Ausdruck kommt. Die Eigentümer derartiger Grundstücke müssen damit rechnen, dass in ihrem Sicht- und Blickfeld Anlagen errichtet werden, die in den Außenbereich gehören. Die Grenze zur Unzumutbarkeit kann hier wegen der durchaus erheblichen Entfernung von mindestens 350 m und mehr zwischen der Biomasseanlage und Wohngrundstücken nicht überschritten werden.
- Die Frage, ob hinsichtlich der direkten **Nachbarschaft zur Wilhelmsteinkaserne** ein Verstoß gegen ein Ziel der Raumordnung vorliegt, konnte verneint werden, da die

zeichnerische Festlegung des geschützten militärischen Bereichs im RROP nur der umzäunte Kasernenbereich meint und es sich bei der Schutzanordnung nur um einen Grundsatz und kein Ziel der Raumordnung handelt.

- Entgegen der Ansicht der Bürgergemeinschaft ist die Stadt Neustadt am Rübenberge nicht dazu verpflichtet, vor der Aufstellung einer Bauleitplanung zugunsten einer Biomasseanlage ein positives **räumliches Gesamtkonzept** über die Verteilung dieser Anlagen im gesamten Stadtgebiet zu erarbeiten.

III. Gründe, weswegen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die durchgeführte Alternativenprüfung hat ergeben, dass die relative Nähe des Plangebiets zum Ortsteil Luttmersen und zur Wilhelmsteinkaserne zumutbar ist.

Es gibt keine andere Fläche im Zugriff der möglichen Betreiber, die die Voraussetzungen für die Errichtung einer gemeinsamen Biomasseanlage unter Einbindung in ein Wärmekonzept unter Würdigung aller öffentlichen und privaten Belange in besserer oder auch nur gleicher Weise positiv erfüllt. Bei der Herstellung dieses Abwägungsergebnisses wurden die - durchaus vorhandenen - **wirtschaftlichen Interessen** der möglichen Betreiber nicht unverhältnismäßig hoch gewichtet. Die Anlage dient der Gewinnung von elektrischer **Energie aus erneuerbarer Quelle; dies ist ein gesamtgesellschaftlich akzeptiertes und gefördertes Ziel.**

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgetragenen Gegenargumente dürfen nach alledem kraft planerischer Entscheidung des Stadtrats der Stadt Neustadt am Rübenberge in ihrer Summe geringer gewichtet werden als die Belange des Klimaschutzes, der Eigentumsfreiheit und der Wertschöpfung, die dafür sprechen, die in Rede stehende Fläche durch Bauleitplanung für den Bau einer Biomasseanlage freizugeben.

Neustadt a. Rbge., den 15.11.2012

Stadt Neustadt a. Rbge.
SG Stadtplanung
Im Auftrag

Schmidt